

## RzF - 20 - zu § 88 Nr. 4 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 28.10.1993 - 13 A 91.1156

### Leitsätze

---

1. | Ergeben sich aus dem Flurbereinigungsplan in Beachtung der Planungsgrundsätze des [§ 44 FlurbG](#) keine Wertminderungen im Sinne des [§ 88](#) Nrn. 4 und 5 FlurbG und scheidet deshalb die Anwendung dieser Sondervorschriften mangels gegebenen Sachverhaltes aus, ist die Abfindung vielmehr gleichwertig im Sinne des [§ 44](#) Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 zweiter Halbsatz FlurbG, liegt - trotz Unternehmensflurbereinigung - eine Enteignung nicht vor.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 95 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 25.08.1994 - 11 B 18.94 zurückgewiesen.